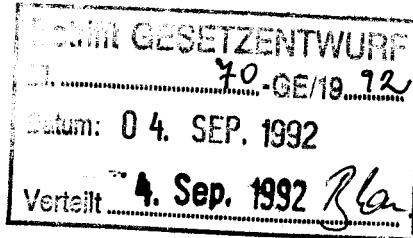


INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT



Univ.-Ass. Mag. Martin Waldhäusl



An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 26. August 1992

Dr. Alzroanger

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Waldhäusl

Anlagen



UNIV.-PROF. DR.
HEINZ PETER RILL

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, BKA GZ 601.468/10-V/2/92

I.

Die vorgeschlagene Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren ist *abzulehnen*.

Das Rechtsinstitut des Gnadenrechts, welches aus dem Justizstrafrecht bekannt ist (Art 65 Abs 2 lit c B-VG), trägt der Möglichkeit Rechnung, daß im Hinblick auf besondere Umstände eines Einzelfalls ein rechtskräftiges Straferkenntnis oder sein Vollzug als ungerecht empfunden werden, und sieht demgemäß einen Eingriff in Entscheidungen vor, die aufgrund eines dem Gesetz entsprechenden Verfahrens ergangen sind. Ein solcher Eingriff soll aber in einem voll ausgebauten Rechtsstaat nur in gravierenden Fällen möglich sein.

Eine verwaltungsrechtliche Bestrafung enthält allerdings für den Betroffenen keinen so großen Tadel wie eine gerichtliche Verurteilung. Auch handelt es sich im wesentlichen nur um Geldstrafen, die überdies bestimmte Maximalbeträge nicht überschreiten dürfen. Die Auswirkungen einer verwaltungsrechtlichen Bestrafung sind also nicht annähernd so dramatisch wie die Auswirkungen gerichtlicher Verurteilungen. Dafür, daß sich jemand um eine Begnadigung bemüht, werden demnach vornehmlich ökonomische Interessen maßgeblich sein.

Überdies bedeutete die Ausübung des Gnadenrechts einen Eingriff in die Entscheidung von unabhängig gestellten Behörden, nämlich der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS). Die Verankerung einer derartigen Eingriffsmöglichkeit im VStG würde ignorieren, daß den UVS vom (Verfassungs-)Gesetzgeber eine gerichtähnliche Stellung eingeräumt worden ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß im Verwaltungsstrafgesetz bereits zahlreiche Möglichkeiten zur Milderung der Strafe existieren (zB § 19 Abs 2 sowie § 20 leg cit), die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, wie ein Gnadenrecht.

Schließlich ist bei Einführung eines Gnadenrechts damit zu rechnen, daß immer wieder massiver politischer Druck auf den zur Entscheidung berufenen Landeshauptmann oder auf die Landesregierung (das als Referent zuständige Landesregierungsmitglied) ausgeübt wird. Spielt die politische Intervention doch schon bei den Strafbehörden erster Instanz eine nicht geringe Rolle.

II.

Sollte es aber entgegen diesen Bedenken dennoch zu einer Realisierung des Entwurfs kommen, so geben wir folgendes zu bedenken. Zum einen sollte das Gnadenrecht durch eine Bestimmung im B-VG so ausgestaltet werden, daß seine Ausübung dem hiezu berufenen Organ (Landeshauptmann, Landesregierung) nur dann und nur insoweit zukommt, als ein entsprechender Antrag einer dazu berufenen Behörde vorliegt. Denn das der österreichischen Verfassung bekannte Gnadenrecht (vgl Art 65 Abs 2 lit c B-VG) ist kein reines "ius principis", sondern muß in das bestehende Verfahrenssystem des positiven Rechts systemkonform eingegliedert werden. Als zur Antragstellung im Gnadenverfahren geeignete Behörden bieten sich die UVS an, da sie gerichtsähnliche Verwaltungsstrafbehörden letzter Instanz sind.

Eine ähnliche Regelung existierte bereits einmal, und zwar in Art 11 Abs 5 B-VG idF vor der Nov BGBI 1984/490. Diese Bestimmung ermächtigte die in ihr vorgesehenen - jedoch niemals tatsächlich eingerichteten - Verwaltungsstrafsenate, an die zuständigen Behörden Anträge zur "Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes" zu stellen.

Ein Gnadenrecht wäre so in das Verwaltungsstrafrecht einzubauen, daß eine Begnadigung nur zwischen rechtskräftiger Bestrafung und Leistung der Strafe in Betracht kommen kann. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Geldstrafen sollte keinesfalls vorgesehen werden. Dementsprechend müßte ein Gnadengesuch sofort nach Rechtskraft des Straferkenntnisses eingebracht werden. Vorzusehen wäre dafür aber auch, daß einem derartigen Gnadengesuch - ausnahmsweise, ohne Rechtsanspruch und ohne Bekämpfungsmöglichkeit einer Ablehnung - ebenfalls "gnadenhalber" den Vollzug aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann (vgl § 411 Abs 2 StPO).

Des weiteren wäre es aber erforderlich, die Rechtswirkungen einer Begnadigung auch auf die etwaigen sonstigen nachteiligen Folgen einer Bestrafung (vgl zB § 13 sowie §§ 87 bis 89 GewO) auszudehnen, wie dies im Justizstrafrecht ebenfalls vorgesehen ist (gnadenweise Tilgung).

